



[...]

-Vorab per Telefax: - [...]

2. Beschlussabteilung
Die Berichterstatterin

Telefon: 0228 9499-516

Telefax: 0228 9499-166

E-Mail: elke.zeise@bundeskartellamt.bund.de

Über E-Mail sind nur informelle Kontakte möglich. Hinweise zur elektronischen Kommunikation mit dem BKartA finden Sie unter www.bundeskartellamt.de.

Aktenzeichen: **B 2 - 20/09**

29. Juli 2010

**Verband für das Deutsche Hundewesen e.V., Dortmund;
Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung; Verbot wettbewerbsbeschränkender
Vereinbarungen**

Unsere Besprechung am 13. Mai 2009; unser Telefonat am 28.07.10

Sehr geehrte [...],

in unserer Besprechung im Mai letzten Jahres, die von unserer Seite als sehr konstruktiv empfunden wurde, hatten wir über verschiedene Beschwerden gegen den VDH gesprochen, die an die Beschlussabteilung herangetragen wurden. Es war mir leider aufgrund einer Reihe fristgebundener Verfahren nicht eher möglich, das Ergebnis unserer Besprechung – wie vereinbart – zusammenzufassen und Vorschläge für den Fortgang des Verfahrens zu unterbreiten. Dieses soll jedenfalls mit einer formalen Verfügung, entweder – im Falle von Verpflichtungszusagen des VDH - gestützt auf § 32b GWB oder § 32 GWB abgeschlossen werden.

Wie Ihnen bekannt ist, werden die Beschwerden von Züchtern vorgetragen, die nicht im VDH organisiert sind, ebenso wie von Züchtern, die in einem VDH-Verein Mitglied sind. Letztere sehen sich vor allem dadurch beschwert, dass sie Hunde mit Nicht-FCI-Ahnentafeln nicht in der Zucht einsetzen können. Wenn diese Hunde innerhalb des VDH in der Zucht eingesetzt werden sollen, werden deren Ahnentafeln eingezogen und die in diesen ausgewiesenen Ahnen gestrichen. Auch im Laufe des letzten Jahres sind weitere Beschwerden eingegangen, die im Wesentlichen die bereits erörterten Punkte betreffen.

Die FCI sowie deren nationale Organisation VDH sind u.a. aufgrund der weltweiten Anerkennung ihrer Ahnentafeln für Züchter sehr attraktiv. Das schlägt sich in einem hohen Organisationsgrad sowie einem entsprechend hohen Welpenaufkommen nieder. Dieser Erfolg des FCI sowie seiner nationalen Verbände und daraus resultierend die starke Position auf dem Markt für Dienstleistungen für die Rassehundezucht bedeutet jedoch auch, dass der VDH und seine Mitgliedsvereine regelmäßig Normadressat des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sind. Auf dem Markt für die Dienstleistungen für die Rassehundezucht sind neben dem VDH und seinen Mitgliedsvereinen weitere Rassehundezuchtvereine mit regelmäßig deutlich geringerem Organisationsgrad tätig. Der VDH darf aufgrund seiner starken Position weder auf dem relevanten Markt für Dienstleistungen für die Rassehundezucht, noch auf einem diesem eng benachbarten Drittmarkt wie dem des Verkaufs von Hunden durch die in den Mitgliedsvereinen organisierten Züchter den Wettbewerb beschränken.

Die Beschlussabteilung ist zu der Auffassung gelangt, dass verschiedenen Bestimmungen des VDH sowie seiner Mitgliedsvereine eine erhebliche Beeinträchtigung der Wettbewerbsmöglichkeiten sowohl der nicht im VDH organisierten Züchter von Rassehunden als auch der mit dem VDH-Vereinen konkurrierenden Rassehundezuchtverbände bewirken. Die Bestimmungen, deren wesentliche nachfolgend genannt werden, bezwecken oder bewirken zumindest in ihrer Gesamtheit eine Abschottung des deutschen Marktes zu Lasten von nicht dem VDH angehörenden Hundezüchtern und Rassehundezuchtvereinen.

Die Beschlussabteilung beabsichtigt, das weitere Verfahren auf drei Beschwerdepunkte zu konzentrieren, die nach unserer Meinung als prioritär zu werten sind. Dabei handelt es sich um (I.) die Anerkennung VDH-fremder Ahnentafeln, (II.) das in den Satzungen (aller?) VDH angehörigen Vereine enthaltene Verbot der Doppelmitgliedschaft sowie (III.) das Verbot der Zurverfügungstellung von VDH-Deckrüden für die Zucht außerhalb des VDH. Abschließend sehen Sie unter IV. die Beschwerdepunkte, die die Beschlussabteilung aufgrund der Einlassung des VDH in der Besprechung des letzten Jahres als im Prinzip geklärt ansieht. Die Beschlussabteilung bittet um schriftliche Bestätigung, dass sich das unter IV. wiedergegebene Verständnis der Beschlussabteilung mit dem Verständnis des VDH deckt. Beschwerdeführern, die sich zukünftig über Praktiken des VDH oder seiner Mitgliedsvereine beschweren sollten, die wir als geklärt ansehen, werden eine Kopie Ihres Bestätigungsschreibens erhalten. [...]

I. Anerkennung VDH-fremder Ahnentafeln

Beschwerden darüber, dass Nicht-VDH-Ahnentafeln – ohne jede Ausnahme - keine Anerkennung finden, werden von Züchtern innerhalb und außerhalb des VDH erhoben. So beschwert sich ein VDH-Züchter von Boxern, der einen aus seiner Sicht hervorragenden Hund ohne FCI-Papiere nicht in der Zucht einsetzen kann, weil die Ahnen gestrichen werden. Weitere Beschwerdeführer sind Züchter außerhalb des VDH (Rassen u.a.: Neufundländer, Setter), deren Hunde aus diesem Grund keinen Absatz bei VDH-Züchtern finden.

Die Ausgangslage stellt sich wie folgt dar:

In Deutschland gruppieren sich unter dem Dachverband VDH rund 170 Mitgliedsvereine, die Dienstleistungen für Züchter und Hundehalter in Deutschland erbringen. Neben einigen Hundesportvereinen betreuen die Vereine im Wesentlichen einzelne Rassen. Für diese erbringen sie Dienstleistungen. Dazu gehört die Eintragung in das Zuchtbuch, die Ausstellung von Abstammungsnachweisen sowie – wesentlich für Jagd- und Gebrauchshunde – die Durchführung von Leistungsprüfungen. Ahnentafeln sind Abstammungsnachweise, die eine Voraussetzung für die Zucht mit Hunden sind. Dabei versteht man unter Zucht die kontrollierte Fortpflanzung. Erwünschte Eigenschaften sollen verstärkt und unerwünschte Eigenschaften unterdrückt werden. Um diese Ziele zu erreichen, werden durch den Züchter nach einem festgelegten Verfahren gezielt Individuen mit erwünschten Eigenschaften ausgewählt und gezielt miteinander verpaart. Für eine gezielte und planmäßige Selektion ist die Kenntnis der Ahnen eines Hundes Voraussetzung. Darin bestand in unserer Besprechung auch Einigkeit, wie der Hinweis von Prof. Dr. Friedrich darauf zeigt, dass eine planmäßige Zucht die Beobachtung der Zuchtpopulation über Generationen hinweg erfordert.

Nach § 2 Nr. 1 der VDH-Zucht-Ordnung sind die Rassehunde-Zuchtvereine des VDH für die Führung des Zuchtbuches/Registers zuständig. In das Register können gemäß § 3 Nr. 3 der VDH-Zucht-Ordnung Hunde ohne Ahnentafeln oder mit einer vom VDH/FCI nicht anerkannten Ahnentafel nach einer Phänotyp-Begutachtung mit positivem Ergebnis eingetragen werden. Es ist Praxis der Zuchtvereine des VDH, die Ahnen der Hunde ohne VDH/FCI-Papiere zu streichen und die für den Hund vorhandenen Nicht-FCI-Ahnentafeln einzuziehen. Beides geschieht sogar dann, wenn alle Ahnen des zu verpaarenden Hundes, der selber keine VDH-Ahnentafel besitzt, VDH-Papiere besitzen und innerhalb des VDH gezüchtet wurden.

Hunde hingegen, die beispielsweise Abstammungsnachweise des vom FCI anerkannten British Kennel Club besitzen, werden direkt in das Zuchtbuch eingetragen. In den

Durchführungsbestimmungen zur VDH-Zucht-Ordnung, Nr. 16, ist u.a. die Übernahme von Hunden in das Zuchtbuch geregelt, die Ahnentafeln besitzen, die von Vereinen ausgestellt werden, die zwar nicht der FCI angehören, von dieser aber anerkannt sind. Ein Exportpedigree, das von diesen Vereinen für nach Deutschland veräußerte Hunde ausgestellt wird, darf danach nicht eingezogen und/oder vernichtet werden bzw. durch deutsche Ahnentafeln ersetzt werden. Das weitere Procedere bei Übernahme von Hunden, die aus von der FCI anerkannten Vereinen stammen, wird in Nr. 16 der VDH-Zucht-Ordnung detailliert beschrieben und den Mitgliedsvereinen vorgeschrieben.

Der jetzige Zustand, Hunde mit anderen als FCI-anerkannten Ahnentafeln - ohne weitere Differenzierung nach Vereinen und Qualität der Zuchtbuchführung - lediglich in das Register aufzunehmen und die für diese Hunde vorhandenen Nicht-FCI-Ahnentafeln einzuziehen und die Ahnen zu streichen, verstößt, wie bereits in dem Schreiben der Beschlussabteilung vom 10. Februar 2009 dargelegt, nach Auffassung der Beschlussabteilung sowohl gegen §§ 19, 20 GWB als auch gegen § 1 GWB.

1. Verstoß gegen §§ 19, 20 GWB

Die Tatsache, dass Hunde mit einer von FCI/VDH nicht anerkannte Ahnentafel nicht in die Zuchtbücher der VDH-Mitgliedsvereine übernommen werden, beeinträchtigt durch die gegen die Tierhalter gerichteten Maßnahmen die Wettbewerbsmöglichkeiten der konkurrierenden nicht im VDH organisierten Rassehundezüchter in einer für den Markt für den Verkauf von Rassehunden erheblichen Weise.

Gleichzeitig behindert diese Maßnahme die mit den VDH-Mitgliedsvereinen konkurrierenden „Dissidenz“-Rassehundezuchtvereine auf dem Markt für Dienstleistungen für die Rassehundezucht.

a) Normadressateneigenschaft

Die Beschlussabteilung sieht den VDH und die in ihm organisierten Rassehundezuchtvereine als Normadressaten der §§ 19, 20 GWB auf dem Markt für Dienstleistungen für die Rassehundezucht an.

Der VDH ist Teil eines weltweiten Verbundes mit der Dachorganisation FCI, mit dem Ergebnis, dass die eigenen Ahnentafeln ohne weiteres im Ausland von den dortigen nationalen Organisationen anerkannt werden. Umgekehrt werden Hunde mit FCI-

Abstammungsnachweisen aus anderen nationalen Organisationen ohne weiteres in Deutschland vom VDH anerkannt und können damit in der Zucht eingesetzt werden. Die kontrollierte Hundezucht erfolgt in Deutschland im Wesentlichen unter dem Dach des VDH. Nach eigenen Angaben des VDH werden in den eigenen Mitgliedsvereinen 250 Hunderassen betreut und unter strengen Kontrollen gezüchtet.

Die Verantwortung für die Führung der Zuchtbücher hat der VDH auf seine Mitgliedsvereine übertragen. Diese stellen den Züchtern gegen Entgelt Dienstleistungen zur Verfügung, die mit der Zucht (u.a. das Ausstellen von Ahnentafeln), Ausbildung und Haltung der von ihnen gezüchteten Hunde in Zusammenhang stehen (in diesem Sinne zuletzt OLG München, Urteil vom 6. Mai 2010, Az: U (K) 5265/09 Wilfried Lüneburg ./ Verein für Deutsche Schäferhunde e.V.). Auf diesem Markt für Dienstleistungen für die Rassehundezucht begegnen sich in Deutschland der jeweilige die Rasse betreuende Mitgliedsverein des VDH als Anbieter sowie die Züchter entsprechender Rassehunde als Nachfrager. Andere nationale Organisationen der FCI sind anders organisiert. So werden im Ausland oft die Dienstleistungen (u.a. das Ausstellen von Ahnentafeln) durch die jeweilige nationale Organisation erbracht, die die Zuchtbücher für alle betreuten Rassen führt. Ein Beispiel dafür ist der niederländische Raad van Beheer. In den Niederlanden bietet die nationale Organisation der FCI Dienstleistungen für die Rassehundezucht für Züchter aller Rassen als Nachfrager an. Nach Kenntnis der Beschlussabteilung stellen auch die nicht mit dem VDH verbundenen in Deutschland aktiven Rassehundezuchtverbände wie der DRC Soltau die Ahnentafeln – insofern ähnlich wie der Raad van Beheer - für alle betreuten Rassen aus.

Angesichts dessen spricht einiges dafür, den Markt für Dienstleistungen für die Rassehundezucht nicht weiter nach betreuten Rassen zu unterteilen. Die genaue Marktabgrenzung kann jedoch nach Auffassung der Beschlussabteilung offen bleiben, weil der VDH auf dem Markt für Dienstleistungen für die Rassehundezucht in Deutschland bezogen auf alle Rassen, ebenso wie bei Betrachtung einzelner Rassen eine marktbeherrschende oder zumindest marktstarke Stellung hat. Denn neben dem VDH mag es weitere zuchtbuchführende Vereine in Deutschland geben. Das Welpenaufkommen und damit die erbrachten Dienstleistungen für das Führen eines Zuchtbuches und die Ausstellung der Ahnentafeln bleiben aber regelmäßig weit hinter denen des VDH zurück. Vereine wie der DRC Soltau oder der Rassehunde-Zucht Verband Deutschland e.V. haben einen viel geringeren Organisationsgrad als der VDH und betreuen oft nur einen Teil (rund 50) der Rassen, die unter dem Dach des VDH gezüchtet werden. Greift man Dienstleistungen für die Zucht einzelner Rassen heraus, ändert sich die überragende Marktstellung des VDH nicht. Seltene Rassen

werden oft außerhalb des VDH nicht gezüchtet. Für bekanntere Rassen wie die Neufundländer wird die Marktstellung durch folgende Zahl verdeutlicht: Im Jahr 2008 entstammten 589 Welpen der VDH-Zucht, im beschwerdeführenden ANCE waren es unter 40 Welpen. Auch bei Dienstleistungen für Züchter anderer Hunderassen, die von den mitgliederstärksten Vereinen des VDH betreut werden, wie den Deutschen Schäferhunden, den Deutschen Boxern und dem Deutsch Drahthaar, lässt sich die marktstarke Position des VDH bereits aus der entsprechenden vom VDH veröffentlichten Welpenstatistik ableiten.

Die Marktstellung des VDH und seiner Mitgliedsvereine geht dabei für einzelne Hunderassen nach Meinung der Beschlussabteilung weit über die 33% hinaus, die der VDH in seinem Geschäftsbericht zum Jahr 2009 als Anteil an den pro Jahr in Deutschland verkauften Rassehunden genannt hat, die aus VDH-Zuchten stammen. Denn dieser vom VDH angegebene eigene Anteil auf dem Markt für den Verkauf von Rassehunden lässt zum einen unberücksichtigt, dass neben den Hunden mit VDH-Papieren in Deutschland ebenfalls Hunde in nicht bekannter Zahl mit FCI-Papieren anderer nationaler FCI-Mitgliedsorganisationen abgesetzt werden. Der Anteil der für den Markt für den Verkauf von Rassehunden zu berücksichtigenden Hunde aus FCI-Zucht zusammen mit denen aus VDH-Zucht stammenden Hunden liegt jedenfalls über dem vorstehend genannten Anteil von 33%. Zum anderen ist bei der Angabe von 345.000 verkauften Rassehunden in Deutschland (VDH-Geschäftsbericht zum Jahr 2009) für die Beschlussabteilung unklar, ob es sich dabei ausschließlich um Rassehunde mit Ahnentafeln handelt, oder ob diese Zahl auch diejenigen Tiere umfasst, die in Charakter und äußerem Erscheinungsbild einem in einem Verein festgelegten Standard entsprechen, jedoch über keine Papiere verfügen. Entsprechend hat zuletzt das OLG München – bezogen auf die Rasse der Deutschen Schäferhunde - mit Urteil vom 6. Mai 2010 (Az: U (K) 5265/09 Wilfried Lüneburg ./ Verein für Deutsche Schäferhunde e.V.) ausgeführt, dass angenommen wird, dass es sich bei dem Verein für Deutsche Schäferhunde um einen Verein mit einer überragenden Machtstellung im Bereich der Förderung der Zucht, der Ausbildung und der Haltung von reinrassigen Deutschen Schäferhunden handelt. Der VDH gibt die Welpenzahl für den Deutschen Schäferhund mit 16.850 an, für die entsprechende Dienstleistungen durch den VDH-Mitgliedsverein erbracht werden.

Jedenfalls ist der VDH - inklusive seiner Mitgliedsvereine – als Unternehmen mit gegenüber kleinen und mittleren Wettbewerbern überlegener Marktmacht im Sinne des § 20 Abs. 4 GWB anzusehen.

Aus den vorstehend genannten Erwägungen geht die Beschlussabteilung auch davon aus, dass die Züchter des VDH und seiner Mitgliedsvereine Normadressaten der §§ 19, 20 GWB auf dem Markt für den Verkauf von Rassehunden sind.

b) Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung

Die VDH-Vereine beeinträchtigen durch die gegen die Tierhalter, in der Regel an der Zucht interessierte VDH-Züchter, gerichteten Maßnahmen in Form der Nichtanerkennung von Nicht-FCI-Ahnentafeln einerseits direkt die Wettbewerbsmöglichkeiten der konkurrierenden Rassehundezuchtvereine auf dem Markt für die Dienstleistungen für die Rassehundezucht, andererseits konkurrierende nicht VDH-Vereinen angehörige Züchter auf dem diesen nachgelagerten Markt für den Verkauf von Rassehunden in einer für den Markt erheblichen Weise. Denn die Einziehung der Ahnentafeln sowie die Streichung der Ahnen der Hunde ohne FCI/VDH-Papiere haben zur Folge, dass die VDH-Hundezüchter in der Regel davon absehen, Hunde von Züchtern aus Vereinen außerhalb des VDH zu erwerben. Denn Hunde ohne ausgewiesene Ahnen sind zum einen für die kontrollierte Zucht ohne Wert, zum anderen sind die für diese zu erzielenden Marktpreise nicht mit denen der über eine nachgewiesene Ahnenreihe verfügenden Hunde vergleichbar. Die nicht im VDH organisierten Vereine wiederum haben aufgrund der Nicht-Anerkennung ihrer Papiere durch die VDH-Vereine nur eingeschränkte Möglichkeiten, sich auf dem Markt für Dienstleistungen für die Rassehundezucht zu etablieren bzw. zu behaupten.

Die Annahme einer Beeinträchtigung der Wettbewerbsmöglichkeiten in einer für den Wettbewerb auf dem Markt erheblichen Weise setzt nicht die Feststellung erheblicher negativer Auswirkungen auf die Wettbewerbsstruktur des betreffenden Marktes voraus, sondern es reicht aus, wenn die objektive Eignung des wettbewerblichen Aktionsparameters zur Beeinträchtigung der Marktverhältnisse zu bejahen ist¹.

Eine solche Behinderung infolge der pauschalen Nicht-Anerkennung von Ahnentafeln, die von Vereinen ausgestellt werden, die nicht dem VDH angehören, liegt in Bezug auf die mit den VDH-Mitgliedsvereinen auf dem Markt für Dienstleistungen für die Rassehundezucht konkurrierenden Rassehundezuchtvereine vor.

¹ BKartA, Beschluss vom 17.12.1999 „Rinderzuchtverband“, Az: B2-32/89 m.w.N.; KG 12.11.1980, Fertigfutter, WuW/E OLG 2403, 2410; KG, 09.11.1983, Milchaustauschfuttermittel, WuW/E OLG 3124, 3129.

Die pauschale Nicht-Anerkennung von Ahnentafeln, die aus Nicht-VDH-Vereinen stammen, wirkt sich daneben wettbewerbsbeschränkend auf einem Drittmarkt aus, dem Markt für den Verkauf von Rassehunden, auf denen nicht die Vereine des VDH, sondern die in diesen organisierten Züchter tätig sind. Die Anwendbarkeit des § 19 Abs. 4 Nr. 1 GWB sowie des § 20 GWB ist nicht bereits deshalb ausgeschlossen, weil die Behinderung nicht auf dem Markt für Dienstleistungen für die Rassehundezucht bewirkt wird, auf dem der VDH bzw. seine Mitgliedsvereine eine marktbeherrschende Stellung gemäß § 19 Abs. 2 GWB haben, sondern auf dem Markt für den Verkauf von Rassehunden, auf dem die in den Mitgliedsvereinen organisierten Züchter tätig sind. Insofern ist in der Rechtsprechung zu § 22 Abs. 4 Satz 1 GWB a.F. anerkannt, dass das Verbot des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung auch Fälle der Drittmarktbehinderung erfasst². Dies gilt unverändert für das GWB in seiner jetzigen Fassung. Erforderlich ist lediglich, dass zwischen der durch die Marktbeherrschung begründeten Normadressateneigenschaft und dem in Betracht stehenden behindernden oder differenzierenden Verhalten ein hinreichender Zusammenhang gegeben sein muss. Dieser ist hier zu bejahen, denn die Dienstleistungen des VDH für die Zucht (z. B. das Ausstellen der Ahnentafeln) haben direkte Auswirkungen auf die Verkäuflichkeit der gezüchteten Rassehunde.

c) Vorliegen eines sachlichen Grundes

Zumindest, sofern die Abstammungsnachweise der Nicht-FCI-Vereine die gleichen Standards erfüllen und die gleichen Informationen enthalten, wie die der VDH-Mitgliedsvereine, ist eine Einziehung der Ahnentafeln sowie eine Streichung der Ahnen derjenigen Hunde, die aus dieser Zucht resultieren, bei Übernahme in den VDH sachlich nicht gerechtfertigt. Unter Standards sind dabei die in § 3 VDH-Zucht-Ordnung (Zuchtbuch und Register) gestellten Anforderungen an ein Zuchtbuch, ergänzt jedenfalls durch Nr. 14 der Durchführungsbestimmungen zur VDH-Zucht-Ordnung, zu verstehen. Dieses muss die Abstammung der Hunde über mindestens drei Generationen dokumentieren. Sofern darüber hinaus die VDH-Zuchtbücher sowie die Zuchtbücher der Vereine, die von der FCI anerkannt sind, weitere Informationen enthalten, beispielsweise zum Zwecke der Bekämpfung erblich bedingter Erkrankungen, ist auch die Dokumentation derartiger Informationen nach Auffassung der Beschlussabteilung als ein Standard anzusehen, dem Nicht-VDH-Zuchtbücher genügen müssen.

Die Beschlussabteilung sieht die Nicht-Anerkennung FCI-fremder Ahnentafeln nicht als vereinsrechtlich gebotene Regelung an, die von der Anwendung des GWB ausgenommen wäre. Eine Tangierung in der Zielsetzung oder in dem Vereinszweck wäre allenfalls zu sehen,

² KG, 09.11.1983, WuW/E OLG 3124, 3129 „Milchaustauschmittel“.

wenn die Anerkennung bedeuten würde, dass der Verein verpflichtet würde, einen Hund unabhängig von den eigenen Zielen eines VDH-Mitgliedsvereins zur Zucht innerhalb des VDH zuzulassen. Dies ist jedoch gar nicht der Fall. Die Abstammungsnachweise erfüllen lediglich den Zweck, die konkrete Abstammung eines Hundes zu dokumentieren. Über die Möglichkeit des Zuchteinsatzes ist damit noch keine Aussage getroffen. Ein VDH-Züchter muss vielmehr, möchte er einen solchen Hund für die Zucht einsetzen, darüber hinaus für diesen Hund von seinem Verein eine Zuchtzulassung erhalten. Durch die Anerkennung in Form der Übernahme FCI-fremder Ahnentafeln ist aus diesen Gründen für die Beschlussabteilung nicht ersichtlich, inwiefern dadurch die Zielsetzung des Vereins tangiert werden könnte.

Es ist zwar aus Sicht der Beschlussabteilung ein berechtigtes Anliegen des VDH, nur diejenigen Hunde zur Zucht innerhalb des VDH zuzulassen, die das Ziel der Zucht erbgesunder Hunde gewährleisten. Es ist auch nachvollziehbar, dass die Beobachtung der Gesamtpopulation über drei bis vier Generationen hinweg, wie von Prof. Dr. Friedrich anlässlich der Besprechung vorgetragen, geeignet ist, Erbkrankheiten vorzubeugen, die im Wege einer Genanalyse eventuell nicht entdeckt werden können.

Allerdings ist nicht ersichtlich, wie die Nicht-Anerkennung FCI-fremder-Ahnentafeln zur Erreichung dieses Ziels beitragen kann. Denn zum Einen werden diese Hunde ja durchaus ebenso wie Hunde ohne Abstammungsnachweise zur Zucht innerhalb des VDH eingesetzt, nur dass sie in ein Register eingetragen werden, statt vollwertige VDH-Ahnentafeln zu erhalten. Das Ziel, Informationen über die Gesamtpopulation zu erhalten, wird damit jedenfalls nicht erreicht. Im Gegenteil werden wertvolle Informationen über die Abstammung der Hunde infolge der Streichung der Ahnen vernichtet. Mit der Streichung der Ahnen begibt sich der VDH bzw. seine Mitgliedsvereine also im Falle der beabsichtigten Zucht mit den sog. Registerhunden der Möglichkeit, gezielt unter Begutachtung der gesamten Ahnenreihe der zu verpaarenden Hunde die Zucht zu lenken. Zum anderen ist für die Beschlussabteilung ebenfalls nicht ersichtlich, wie in den Fällen die Beobachtung der Entwicklung einer Zuchtpopulation erfolgt, in denen die Hunde in Großbritannien, Amerika (American Kennel Club) oder Kanada (Canadian Kennel Club) aufwachsen.

Sofern die Ahnentafeln der FCI/des VDH bzw. die, die aus mit der FCI assoziierten Ländern stammen, Informationen enthalten, die eine Generationenanalyse erlauben, ließe sich das Ziel der Zucht erbgesunder Hunde in nicht behindernder Weise verfolgen, indem der VDH die für eine Generationenanalyse erforderlichen Daten offenlegt und nur diejenigen Ahnentafeln anerkennt, die die auch in eigenen Ahnentafeln enthaltenen Daten aufführen. Zu denken ist

insbesondere an die Veröffentlichung der an die Zuchtbücher zu stellenden Anforderungen in Form einer Checkliste. So hatte Herr Müller von der FCI in der Besprechung erläutert, dass die FCI entsprechende Anforderungen in Form einer Checkliste an die Landesverbände weitergebe. Auch die Zuchtbuchführung der Landesverbände werde nur bei Beanstandungen kontrolliert.

Die pauschale Nicht-Anerkennung FCI-fremder Ahnentafeln ist demgegenüber missbräuchlich. Der Gesichtspunkt, dass der VDH keine Sanktionsmöglichkeiten gegenüber Nicht-VDH-Züchtern hat, spielt in diesem Zusammenhang keine Rolle. Eine solche besitzen FCI und VDH auch nicht gegenüber Vereinen, mit denen der FCI ein Assoziierungsabkommen abgeschlossen hat. In diesen Assoziierungsabkommen verpflichten sich die FCI bzw. der American Kennel Club etc. zur gegenseitigen Anerkennung der Abstammungsurkunden, ohne dass sich die FCI dadurch offenbar in ihrer Funktionsfähigkeit oder in ihrem Vereinszweck beeinträchtigt sieht.

Mittelbar bewirkt die Nicht-Anerkennung von Ahnentafeln, die aus Nicht-FCI-Vereinen stammen, auch eine erhebliche Beeinträchtigung dieser Vereine auf dem Markt für die Dienstleistungen für die Rassehundezucht.

2. Verstoß gegen § 1 GWB

Wie bereits in dem Schreiben vom 10.02.09 ausgeführt, sieht die Beschlussabteilung in der Nicht-Anerkennung der Nicht-FCI-Ahnentafeln auch einen Verstoß gegen § 1 GWB.

Die von allen VDH-Mitgliedsvereinen praktizierte Nichtanerkennung in Form der Einziehung der Ahnentafeln und Streichung der Ahnen von Hunden, die keiner FCI-Zucht entstammen, beruht nach Auffassung der Beschlussabteilung auf dem Beschluss der Unternehmensvereinigung VDH. Das ergibt sich aus den Durchführungsbestimmungen zur VDH-Zucht-Ordnung (Nr. 17 Register, dort 3.). Danach müssen Vereine, die eine eventuelle Zuchtverwendung des betreffenden Hundes nicht ausschließen, den Eigentümer eines Hundes mit einer nicht von der FCI anerkannten Ahnentafel darauf hinweisen, dass diese bei der Beurteilung vorzulegen ist. Sie muss eingezogen werden. Es ist folglich davon auszugehen, dass diese Durchführungsbestimmung zur VDH-Zucht-Ordnung auf einem Beschluss der Unternehmensvereinigung VDH beruht. Letzteres ist von Relevanz für die Frage, an wen eine Verfügung zu richten wäre bzw. wer Verpflichtungen anzubieten hätte. Jedenfalls stellt die von allen VDH-Mitgliedsvereinen praktizierte Nicht-Anerkennung in Form der Streichung/des Einzugs der Nicht-FCI-Ahnentafeln eine aufeinander abgestimmte Verhaltensweise der in den einzelnen VDH-Mitgliedsvereinen zusammengeschlossenen Züchter dar.

Dieser Beschluss bewirkt eine spürbare Wettbewerbsbeschränkung zwischen den Vereinen des VDH, um die eigene Marktstellung auf dem Markt für den Verkauf von Rassehunden sowie auf dem Markt für Dienstleistungen für die Rassehundezucht zu Lasten Dritter zu stärken bzw. abzusichern. Denn die fehlende Anerkennung der Abstammungsnachweise durch den VDH im Falle des Verkaufs von Hunden an VDH-Züchter wirkt sich für die Nicht-VDH-Vereine als wachstumsbegrenzend aus. Die fehlende Möglichkeit der angeschlossenen Züchter, die Hunde an Züchter innerhalb des VDH zu verkaufen, wirkt sich begrenzend auf die Nachfrage nach Dienstleistungen des Nicht-VDH-Vereins für die Rassehundezucht aus.

d) Weiteres Verfahren

Herr Prof. Dr. Friedrich hatte bei der Besprechung im letzten Jahr vorgetragen, dass Vereine außerhalb des VDH zum Teil nicht die hohen Standards in Bezug auf den Beleg der Abstammung hätten wie die VDH-Mitgliedsvereine. Wichtig war nach seiner Auffassung auch die Möglichkeit einer Generationenanalyse über drei bis vier Generationen hinweg.

Die Beschlussabteilung geht davon aus, dass der VDH bzw. die FCI nicht nur für die nationalen Landesverbände, sondern auch für diejenigen Länder, in denen die FCI mit Rassehundezuchtvereinen ein Assoziierungsabkommen abgeschlossen hat, entsprechende Standards bei der Zuchtbuchführung erfüllt sieht bzw. diese – ggf. in Form einer Checkliste - für eine Anerkennung vorgegeben hat.

Entsprechend könnte der vorliegend festgestellte Missbrauch abgestellt werden, indem der VDH die Kriterien benennt, die die Vereine bzw. die von diesen geführten Zuchtbücher erfüllen müssen, um vom VDH anerkannt zu werden. Diese Kriterien dürfen nicht über die Kriterien hinausgehen, die von den Zuchtbüchern/Abstammungsnachweisen von VDH/FCI bzw. den der über ein Assoziierungsabkommen mit der FCI verbundenen Vereine zu erfüllen sind. Insbesondere darf für diese keine darüber hinaus gehenden Dokumentationspflichten verlangt werden.

Da die Nichtanerkennung aller Nicht-FCI Ahnentafeln auf einer Bestimmung des VDH beruht, die letztendlich von den Mitgliedsvereinen umgesetzt wurde, ist auch der VDH Adressat einer Verfügung bzw. derjenige, der entsprechende Verpflichtungszusagen anbieten muss, um die kartellrechtlichen Bedenken der Beschlussabteilung auszuräumen.

II. Verbot der Doppelmitgliedschaft

Personen, die dem kommerziellen Hundehandel (Hundehändler) oder der vom VDH oder seiner Rassehund-Zuchtvereine nicht kontrollierten Hundezucht oder die einem dem VDH entgegenstehenden Verein angehören, dürfen nicht Mitglied in einem Mitgliedsverein sein. Dies regelt § 3 Nr. 2.3 der VDH-Satzung. Dieses Verbot der Doppelmitgliedschaft ist nach Kenntnis der Beschlussabteilung in den Satzungen jedes VDH-Mitgliedsvereins enthalten, die damit die entsprechende vom VDH vorgegebene Bestimmung umsetzen. Im Falle des Vereins für Deutsche Schäferhunde e.V. ist es die Satzungsbestimmung des § 9 Abs. 5 Buchst. b) Alt. 2.

Durch dieses Verbot der Doppelmitgliedschaft sehen sich insbesondere Vereine, die nicht dem VDH angehören, beschwert. Dazu gehören Vereine, die die Rasse der Setter sowie Schäferhunde betreuen. Sie tragen vor, dass sie viele Mitglieder verlieren, weil diese sich, von den VDH-Vereinen vor die Wahl gestellt, für die Rassehundezuchtvereine mit der größeren Marktgeltung entscheiden.

In dem Schreiben vom 10.02.10 hatte die Beschlussabteilung ausführlich dargelegt, dass sie in dem Verbot der Doppelmitgliedschaft einen Verstoß gegen § 1 GWB sieht (siehe dort S. 7 ff.).

Der VDH ist ebenso wie jeder seiner Mitgliedsvereine eine Unternehmensvereinigung im Sinne des § 1 GWB. Die Satzungsbestimmung, die Mitgliedern des VDH die zeitgleiche Mitgliedschaft in einem dem VDH entgegenstehenden Verein untersagt, geht damit auf den Beschluss einer Unternehmensvereinigung zurück. Dabei verstehen die Mitgliedsvereine unter „einem dem VDH entgegenstehenden Verein“ jeden Rassehundezucht- sowie Hundesportverein, der nicht dem VDH angehört oder von der FCI anerkannt ist. Dies stellt jedenfalls im Verhältnis der VDH-Mitgliedsvereine zueinander eine aufeinander abgestimmte Verhaltensweise dar.

In diesem Verbot der zusätzlichen Mitgliedschaft in einem rassegleichen Konkurrenz-Zuchtverein ist auch eine Einschränkung und Verfälschung des Wettbewerbs auf dem Markt für Dienstleistungen für die Rassehundezucht zu sehen.

Zwar wird ein Züchter sich in der Regel dafür entscheiden, das Zuchtbuch für seine Hunde in nur einem Rassehundezuchtverein zu führen, so dass die Mitgliedschaft in zwei Hundezuchtvereinen nicht geeignet ist, den wirtschaftlichen Erfolg eines Züchters beim Absatz der von ihm gezüchteten Rassehund zu verbessern. Das Verbot der Doppelmitgliedschaft verfälscht hingegen den Wettbewerb zwischen den VDH-Vereinen zu Lasten der (sich im Aufbau befindlichen) Vereinen außerhalb des VDH auf dem Markt für die Dienstleistungen für

die Rassehundezucht. Hundezüchter, die bereits im VDH organisiert sind, werden sich Zuchtvereinen außerhalb des VDH nur anschließen, wenn sie zugleich dem VDH mit seiner hohen Marktbedeutung angehören können, ohne aufgrund ihres Engagements außerhalb des VDH den Anspruch auf Dienstleistungen des VDH zu verlieren. Mit dem Ausschluss aus dem VDH-Mitgliedsverein unter Beibehaltung der Mitgliedschaft in einem Zuchtverein außerhalb des VDH verlören sie hingegen – nach den derzeitig noch geltenden Bestimmungen – die Möglichkeit, VDH-Ahnentafeln für die von ihnen gezüchteten Hunde zu erhalten. Ohne die VDH-Ahnentafeln wäre ihnen zudem der Zugang zu den zumindest für Jagd- und Gebrauchshunde wesentlichen Leistungsprüfungen verwehrt.

Anders als das OLG München in dem zitierten Urteil sieht die Beschlussabteilung das Verbot der zusätzlichen Mitgliedschaft in einem rassegleichen Konkurrenz-Zuchtverein nicht als vereinsimmanente Regelung an, die von der Anwendung des § 1 GWB ausgenommen wäre. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern die Mitgliedschaft in zwei Vereinen den Zweck und die Funktionsfähigkeit der VDH-Mitgliedsvereine beeinträchtigen könnte. Das OLG München führt in dem bereits zitierten Urteil in keiner Weise aus, inwiefern die Doppelmitgliedschaft in zwei Rassehundezuchtvereinen die Funktionsfähigkeit oder Zwecksetzung der Vereine tangieren kann. Das Verbot der Doppelmitgliedschaft in zwei Rassehundezuchtvereinen ist jedenfalls nicht erforderlich, um bestimmte Zuchtbedingungen oder –ziele durchzusetzen. Wie zuletzt in der Besprechung des letzten Jahres dargelegt, können Ziele wie das in der VDH-Zuchtordnung verfolgte Ziel beispielsweise, dass eine Zuchthündin nur zweimal im Jahr gedeckt werden darf, durch mildere Maßnahmen sichergestellt werden. Als weniger wettbewerbsbeschränkende Maßnahme wäre zu denken an eine Festlegung des Züchters auf einen Verein, in dem das Zuchtbuch für jeweils einen Hund geführt werden soll. Solange sich Hundezüchter, die Mitglied in zwei Vereinen sind, den nach der Satzung vorgesehenen Mehrheitsbeschlüssen beugen, kann das Verbot der Doppelmitgliedschaft nicht als vereinsrechtlich gebotene Regelung angesehen werden, die der Anwendung des § 1 GWB entzogen wäre.

Der Ausschluss aus einem VDH-Mitgliedsverein bei gleichzeitiger Mitgliedschaft in einem konkurrierenden Nicht-VDH-Verein hat weitreichende Konsequenzen. Der ausgeschlossene Züchter verliert die Möglichkeit, für die von ihm gezüchteten Hunden VDH-Ahnentafeln zu erlangen, die weltweit anerkannt werden. Ohne VDH-Ahnentafeln verliert er ferner den Zugang zu den für Jagd- und Gebrauchshunde wichtigen Leistungsprüfungen. Ohne bestandene Leistungsprüfungen kann ein solcher Hund nicht an Jäger und Förster veräußert werden.

Das OLG München weist auf die Möglichkeit hin, dass ein Züchter, der aufgrund des Verbots der Doppelmitgliedschaft aus einem VDH-Mitgliedsverein ausgeschlossen wurde, einen Anspruch gegen den entsprechenden VDH-Verein auf Zulassung zu bestimmten Dienstleistungen wie der Zulassung zu Hundeausbildungsplätzen der VDH-Mitgliedsvereine durchsetzen kann, sofern dieser marktbeherrschend ist. Dies stellt nach Auffassung der Beschlussabteilung solange keine geeignete Alternative zu einer Doppelmitgliedschaft dar, solange sich der VDH weigert, Nicht-FCI-Ahnentafeln anzuerkennen. Ohne deren Anerkennung hätte ein nicht mehr im VDH organisierter Züchter derzeit keine Möglichkeit, Ahnentafeln des VDH zu erhalten. Dies wiederum wirkt sich wachstumsbegrenzend für Vereine außerhalb des VDH aus. Für weitere Dienstleistungen von VDH-Mitgliedsvereinen, zu nennen sind insbesondere die Leistungsprüfungen für Jagd- und Gebrauchshunde, ist ein Verweis auf die Möglichkeit der Durchsetzung dieses Anspruchs und damit in der Regel des Rechtswegs keine zumutbare Alternative zur Vereinsmitgliedschaft. Vor dem Hintergrund der den Wettbewerb auf dem Markt für Dienstleistungen für die Rassehundezucht verfälschenden Wirkung des Verbots der Doppelmitgliedschaft bieten sich – nach vorläufiger Einschätzung der Beschlussabteilung, zu der die Beschwerdeführer jedenfalls gehört werden müssten - folgende Maßnahmen an, um sicherzustellen, dass der Vereinszweck der VDH-Mitgliedsvereine durch eine Doppelmitgliedschaft nicht berührt wird:

- Der Züchter muss sich festlegen, in welchem von zwei oder mehr Vereinen, denen er angehört, er züchten möchte. Dies ist vergleichbar mit der Regelung des § 7 Nr. 2 VDH-Zucht-Ordnung, die eine entsprechende Regelung fordert, wenn die Doppelmitgliedschaft in zwei VDH-Vereinen besteht.
- Eventuell könnte man Züchter von der Stimmabgabe im Rahmen einer Hauptversammlung zu Zuchtfragen ausnehmen, wenn sie ihr Zuchtbuch in einem Nicht-VDH-Verein führen.

In dem an die Mitglieder gerichteten Verbot der VDH-Mitgliedsvereine, zeitgleich in einem Nicht-VDH-Mitgliedsverein Mitglied sein zu dürfen, sieht die Beschlussabteilung zeitgleich einen Verstoß gegen §§ 19, 20 GWB. Denn die Vereine sind Normadressaten auf dem Markt für die Dienstleistungen für die Rassehundezucht. Das Verbot der Doppelmitgliedschaft wirkt sich behindernd auf konkurrierende, nicht dem VDH angehörende Rassehundezuchtvereine aus. Da weniger einschneidende Mittel möglich sind als das pauschale Verbot der Doppelmitgliedschaft (siehe die vorstehenden Ausführungen zu § 1 GWB), ist dieses nach Auffassung der Beschlussabteilung nicht sachlich gerechtfertigt.

III. Deckrüden

Beschwerdeführer zu diesem Punkt sind wiederum Vereine, die ihr Ziel, erbgesunde Hunde zu züchten, dadurch beeinträchtigt sehen, dass sie auf keine Deckrüden von VDH-Mitgliedern zugreifen können. Eine konkrete Beschwerde liegt vom Verein der Setterfreunde e.V. vor.

Die Beschlussabteilung hat bereits mit Schreiben vom 10.02.09 ausführlich dargelegt, dass sie in dem von den Mitgliedsvereinen des VDH umgesetzten Verbot, Mitgliedern von Nicht-VDH-Vereinen Deckrüden zur Verfügung zu stellen, einen Verstoß gegen § 1 GWB sieht. Denn mit dem Beschluss, Deckleistungen nur innerhalb des VDH anzubieten, beschränken die VDH-Rüdenbesitzer den Wettbewerb um das Angebot dieser Leistungen untereinander. Der Verstoß ist auch spürbar, wie die Ausführungen des Schreibens der Beschlussabteilung vom 10.02.09 darlegen.

Auch das Verbot, Deckleistungen für die Zucht außerhalb des VDH anzubieten, ist nicht vereinsimmanent. Deckleistungen von Deckrüden aus kontrollierter VDH-Zucht würde allenfalls das Zuchtpotenzial von Nicht-VDH-Vereinen verbessern, nicht jedoch der eigenen VDH-Zucht schaden.

Die in der Besprechung vorgetragene Befürchtung, der VDH bzw. der einzelne VDH-Züchter würde durch die Zurverfügungstellung seines Deckrüden ggf. einen Beitrag dazu leisten, gegen das Tierschutzgesetz zu verstoßen, vermag nicht zu überzeugen. Verstöße gegen das Tierschutzgesetz, die im Übrigen innerhalb wie außerhalb des VDH geschehen können, sind strafrechtlich bewehrt und werden von den Ordnungsbehörden geahndet. Das generelle Verbot, Deckleistungen für die Zucht außerhalb des VDH anzubieten, ist zur Erreichung des Ziels zwar geeignet, jedoch vollkommen unverhältnismäßig. Sofern die Zuchtbestimmungen des VDH im Falle einzelner Deckakte im Rahmen der Nicht-FCI-Zucht nicht eingehalten werden sollten, rechtfertigt auch dies kein Verbot der Zurverfügungstellung von Deckrüden. Denn es handelt sich um Zuchtmaßnahmen außerhalb des VDH, bei denen die Zuchtvorstellungen der jeweiligen Nicht-VDH-Vereine entscheidend sein müssen. Das generelle Verbot ist vielmehr Ausdruck des primären Ziels des VDH, die Zucht außerhalb des VDH mit leistungsfernen Mitteln zu erschweren.

Im Übrigen bedeutet auch eine Aufhebung des Verbots, für Hunde aus Nicht-FCI-Zucht Deckleistungen von VDH-Deckrüden zur Verfügung zu stellen, nicht, dass alle Deckrüden generell der Nicht-VDH-Zucht zur Verfügung gestellt werden müssen. Jeder VDH-

Deckrüdenbesitzer behält die Entscheidungsgewalt darüber, wem er die Deckleistung seines Deckrüden anbieten will.

Die Beschlussabteilung sieht diesen Beschwerdepunkt als entscheidungsreif an. Zusagen sind in diesem Punkt nur in der Form denkbar, dass der VDH in die VDH-Satzung einen entsprechenden klarstellenden Passus aufnimmt.

IV. Geklärte Beschwerdepunkte

Laut FCI-Reglement, Ziff. 15, sind für Nachkommen von zwei reinrassigen Eltern derselben Rasse, die von der FCI anerkannte Abstammungsnachweise haben, von der FCI anerkannte Abstammungsnachweise auszustellen. Voraussetzung ist lediglich, dass der Züchter sich den Zuchtrichtlinien des VDH unterwirft.

In der Besprechung vom Mai des letzten Jahres sagten die Vertreter des VDH, dass künftig alle unabhängigen Züchter, die diese Voraussetzungen des VDH erfüllen, VDH-Ahnentafeln auch ohne Mitgliedschaft in einem VDH-Verein für die von ihnen gezüchteten Hunde mit FCI-Elterntieren erhalten werden. Unter „unabhängigen“ Züchtern sind dabei Züchter zu verstehen, die keinerlei Rassehundezuchtvereinen angeschlossen sind. Eine solche Verpflichtung zur Ausstellung von Ahnentafeln besteht dabei unabhängig davon, ob es einen oder mehrere die jeweilige Rasse betreuende Rassehundezuchtvereine innerhalb des VDH gibt. Für Züchter, die ihr Zuchtbuch in einem Nicht-FCI-Verein führen lassen, stellt sich die Problematik nicht, da sie für die von ihnen gezüchteten Hunde Ahnentafeln von ihrem eigenen Verein bekommen.

Allerdings scheint es bei der Umsetzung dieses Verständnisses in den Mitgliedsvereinen noch Probleme zu geben.

So hat die Beschlussabteilung im Mai 2010 eine Beschwerde einer Züchterin von Flatcoated Retrievern erhalten (Frau Dr. Britta Schmid). Nach Auskunft von Frau Schmid hat der VDH (Herr Bartscherer) ihr mitgeteilt, dass sie für die von ihr gezüchteten Hunde nur bei Mitgliedschaft in einem VDH-Verein Ahnentafeln erhält. Das würde der Einlassung des VDH in der Besprechung, wenn die Beschlussabteilung sie richtig verstanden hat, widersprechen.

Angesichts der weiterhin bestehenden Unsicherheiten in den VDH-Mitgliedsvereinen sieht die Beschlussabteilung eine Verpflichtungserklärung als erforderlich an, die klarstellt, dass die Mitgliedsvereine des VDH unabhängigen Züchtern für die Nachkommen der von diesen verpaarten FCI-Elterntiere – bei Unterwerfung unter die Zuchtbedingungen des VDH –

Ahnentafeln ausstellt. Eine Klarstellung der Vorgehensweise für den Fall, dass es mehrere die Rasse betreuende VDH-Mitgliedsvereine gibt, erscheint ebenfalls unumgänglich. Diese Verpflichtung müsste vom VDH, der die Vorgaben der FCI national umsetzt, abgegeben werden.

Geklärt schien auch die Formulierung der Registrierungsbescheinigungen zu sein. Derzeit tragen diese häufig den Zusatz „nicht nach VDH- und FCI-Regeln gezüchtet“. Auf Registrierungsbescheinigungen ist jedoch der mit dem Bundeskartellamt abgesprochene Zusatz „Diese Registrierungsbescheinigung berechtigt nicht zur Zucht und dient nur zu Ausstellungszwecken“ ausreichend. Die entsprechende Formulierung in den Registern der Zuchtbücher ist, wie die Beschlussabteilung bereits in dem Schreiben vom Februar 2010 ausgeführt hat, insofern nicht korrekt, als dem VDH in der Regel nicht bekannt ist, nach welchen Regeln ein Hund gezüchtet wurde. Die Formulierung in den Zuchtbuchregistern ist jedoch nach Auffassung der Beschlussabteilung mit der Übernahme der anererkennungsfähigen Ahnentafeln aus Nicht-FCI-Vereinen obsolet. Für die Ahnentafeln, die die Standards der FCI nicht erfüllen, sollte der Zusatz jedenfalls geändert werden in „nicht in einem VDH- oder FCI-Verein gezüchtet“.

Nach dem Eindruck der Besprechung dürfte es in diesem Punkt keinen weiteren Diskussionsbedarf geben.

[...]

Der Mitteilung der Geschäftsgeheimnisse ebenso wie der schriftlichen Bestätigung dazu, dass das Verständnis der Beschlussabteilung zu den unter IV. aufgeführten Punkten zutreffend ist, sehen wir bis zum Montag, 30. August 2010, entgegen. Die Beschlussabteilung erbittet ferner innerhalb dieser Frist um eine Stellungnahme dazu, ob der VDH beabsichtigt, Zusagen nach § 32 b GWB abzugeben.

Für Fragen stehe ich Ihnen urlaubsbedingt erst ab Montag, 16. August 2010, wieder zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Elke Zeise